Erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan

„Wohnanlage Rimbacher Straße“

in der Fassung der redaktionellen Änderung vom 13.03.2023

Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Abwägungsvorlage
31.05.2023

Stadt Volkach

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 beschlossen den Bebauungsplan "Wohnanlage Rimbacher Straße" aufzustellen.

Der Stadtrat der Stadt Volkach hat am 24.01.2022 den Entwurf des o.g. Bebauungsplans in der Fassung vom 23.11.2021 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 08.11.2021 sowie in einer Anliegerversammlung vom 30.09.2021.
Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung wurden vom 04 .02.2022 bis einschließlich 08.03.2022 durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Volkach hat am 25.04.2022 in der öffentlichen Sitzung die Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf vom 23.11.2021 behandelt, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan "Wohnanlage Rimbacher Straße" in seiner geänderten Fassung vom 25.04.2022 gebilligt und beschlossen, aufgrund der hierdurch veranlassten Änderungen eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Behördenbeteiligung wurden in der Zeit 13.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022 durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Volkach hat in der Sitzung am 26.09.2022 die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zum geänderten Entwurf behandelt und hat den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Wegen des eingereichten Antrags, den Vollzug des Bebauungsplans vorläufig auszusetzen, hat die Stadt Volkach - trotz Beschluss des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2022, den Antrag zu verwerfen - die vorgebrachten formellen und materiellen Bedenken des Antragsstellers zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

Aufgrund der hierdurch veranlassten Ergänzungen und Anpassungen hat der Stadtrat der Stadt Volkach den Satzungsbeschluss vom 26.09.2022 aufgehoben und den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung der redaktionellen Änderung vom 13.03.2023 gebilligt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Behördenbeteiligung wurden in der Zeit vom 27. März 2023 bis einschließlich 28. April 2023 durchgeführt.
Die Bebauungsplanunterlagen lagen in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Volkach aus.
Die auszulegenden Unterlagen waren in den o.g. Zeiträumen zusätzlich auch auf der Homepage der Stadt Volkach unter „Bürgerportal: Bekanntmachungen aus der Bauverwaltung (stadt-volkach.de)“ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung der redaktionellen Änderung vom 13.03.2023 wurde in der Zeit 27. März 2023 bis einschließlich 28. April 2023 durchgeführt. Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Anregungen / Einwendungen / Hinweise	
1.	**Bürger** Einwendungen, Eingang 03.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Einwendungen, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans "Wohnanlage Rimbacher Straße" in der geänderten Fassung vom 13.03.2023; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister XY, sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten geänderten Entwurf vom 13.03.2023 wiederholen wir unsere **Einwendungen** und nehmen Bezug auf unsere Einwendungen in den Schreiben vom 25.02.2022 und 23.05.2022, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten und zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens machen.	Die Stellungnahme vom 25.02.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Bürger 2 Seiten 7 bis 23). Die Stellungnahme vom 23.05.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Bürger 1, Seiten 3 bis 4).
2.	**Bürger** Einwendungen, Eingang 17.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Einwendungen zur erneuten Auslegung des Bebauungsplans Wohnanlage Rimbacher Straße in Volkach Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich folgende **Einwendungen** gegen den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß§ 13 a BauGB "Wohnanlage Rimbacher Straße". Meine Einwendungen vom März und Juni 2022 erhalte ich vollumfänglich aufrecht und mache diese zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens.	Die Stellungnahme vom 03.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Bürger 11, Seiten 40 bis 44). Die Stellungnahme vom 10.06.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Bürger 2, Seiten 4 bis 5).

	Die geplante Bebauung würde in dem seit Jahrzehnten gewachsenen Siedlungsgebiet einen brutalen Eingriff darstellen. Der überdimensionierte Bau würde nicht zu unserer Siedlung passen und das Umfeld durch das Ausmaß erschlagen. Durch die Baukörper würde man das Wohngebiet vollständig verändern. Gibt es hier keine Lösung für eine vernünftige Bebauung, die zum Charakter des Wohnviertels passt und eine Verdichtung in einem angemessenen Grad herzustellen?	Die Festsetzungen des Bebauungsplans erlauben eine Bebauung, welche die heutigen Anforderungen an Wohnraum sowie an Ökologie und Ökonomie berücksichtigt, ohne das bestehende städtebauliche Umfeld zu negieren. Das Maß der baulichen Nutzung leitet sich ebenfalls aus der baulichen Prägung in Verbindung mit den Interessen der Nachverdichtung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ab. Insofern basieren die getroffenen Festsetzungen nicht auf einer singulären Betrachtung eines einzelnen Aspekts, sondern auf einem bereits erfolgten Abwägungsprozess. Um der hohen Nachfrage nach Wohnraum abseits des klassischen Einfamilienhauses nachzukommen, sind angemessene Wohnungsangebote v.a. in Form von Geschosswohnungsbauten unentbehrlich. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit den Anregungen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 vorgenommenen Änderungen (u.a. Reduktion der max. zulässigen Gebäudehöhe) dienten der verbesserten Einfügung der neuen Gebäude in das vorhandene städtebauliche Umfeld. Insofern wurden die Interessen der betroffenen Öffentlichkeit soweit als möglich bereits berücksichtigt.
3.	**Bürger** Einwendungen, Eingang 17.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Einwendungen zum Bebauungsplan Wohnanlage Rimbacher Straße" in der Fassung vom 13.03.2023 Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister XY, sehr geehrte Damen und Herren, wir erheben nachfolgende **Einwendungen** gegen den geänderten Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB "Wohnanlage Rimbacher Straße". Wir nehmen Bezug auf unsere Einwendungen vom März und Juni 2022, die wir im vollen Umfang aufrechterhalten und zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens machen. Der Vollständigkeit halber haben wir diese nochmals beigefügt.	Die Stellungnahme vom 03.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Bürger 9, Seiten 32 bis 37). Die Stellungnahme vom 10.06.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am

	Wir befürchten nach wie vor durch das geplante Wohnungsbauvorhaben stark beeinträchtigt zu werden. Insbesondere erschlägt uns die Dimension (Höhe, Breite, Länge, Grad der Verdichtung) des geplanten Bauvorhabens im Vergleich zur bestehenden angrenzenden Bebauung. Es trifft nicht zu, dass sich im unmittelbaren Umfeld annähernd Gebäude mit einem solchen Ausmaß befinden. Eine solche massive Bebauung würde den Charakter der gesamten Umgebung nachhaltig verändern.	26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Bürger 3, Seiten 5 bis 6). Die max. zulässige Gebäudehöhe wurde in dem geänderten Entwurf abweichend von der früheren Festsetzung von 14,50 m auf 13,50 m reduziert. Im unmittelbaren Umfeld (Rimbacher Straße bzw. Eichfelder Straße) befinden sich zwar keine vergleichbaren Gebäude. Jedoch befinden in Volkach und auch im näheren Umfeld (ca. 500 m Umkreis um den Geltungsbereich) bereits Gebäude mit annähernd analogen Abmessungen.

Adresse	**Gebäudehöhe**
Sonnenstraße 14	23,35 m
Sonnenstraße 7	16,53 m
Fliederstraße 3	16,06 m
Am Spiegel 1	15,40 m
Am Spiegel 2	15,05 m
An der Brunnsteige 21	15,95 m
Pappelallee 5	14,48 m
Sommeracher Straße 2	14,41 m
Riemenschneiderstraße 9	14,38 m
Dimbacher Straße 43	14,20 m
Am alten Bahnhof 8	14,00 m
Am Holzberg 13	14,07 m
Riemenschneiderstraße 1	13,17 m
An der Brunnsteige 19	13,24 m
Ringstraße 48 (Entfernung ca. 100 m von dem Plangebiet)	12,67 m
Mohnweg 1	12,45 m
Dimbacher Straße 38	12,36 m
In den Böden 1	12,27 m
Pappelallee 7	12,26

		In dem geänderten Entwurf wurden abweichend von der früheren Festsetzung von IV Vollgeschossen im Bereich WA2 III Vollgeschosse plus Staffelgeschoss (III+S) festgesetzt. In Verbindung mit der Reduktion der max. zulässigen Höhe wird das Einfügen in die Umgebung somit verbessert. Zugleich kann unter Abwägung der unterschiedlichen Belange auch den Interessen der Nachverdichtung, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Schaffung von Angeboten für bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum im (Miet-)Wohnungssektor nachgekommen werden. Zudem handelt es sich bei den festgesetzten Gebäudehöhen und Geschosszahlen um Maximalwerte, die nicht zwingend ausgeschöpft werden müssen.
	Unverändert wird aufgrund der enormen Größe der Baukörper unser Grundstück erheblich verschattet Die uns vorgeführte Verschattungssimulation zweifeln wir sehr stark an. Diese wurde nach wie vor vom Investor erstellt und entbehrt für uns jegliche Grundlage und Glaubwürdigkeit.	Zur Verifizierung evtl. Schattenwirkungen hat die SBW-Bauträger- und Verwaltungs-GmbH eine Schattenstudie erstellt, die seitens der Stadt Volkach als fachlich richtig bewertet wurde, u.a. weil diese mittels qualifizierter Softwaretechnik erstellt wurde und die fachliche Qualifikation bei dem Ersteller gegeben ist. Demnach ist eine Verschattung der benachbarten Grundstücke in sehr geringem Umfang während kurzer Zeitspannen gegeben. Die Schattenwirkung der Bestandsgebäude auf ihre Nachbarschaft ist dementgegen ausgedehnter als die Schattenwirkung der vorgeschlagenen Gebäude. Insbesondere weil aufgrund der angrenzenden öffentlichen Räume in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen die Abstandsflächen gem. BayBO bei Weitem nicht ausgenutzt werden können und somit lediglich geringe Verschattungen entstehen können, werden möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen seitens der Stadt Volkach als hinnehmbar bewertet. Das städtebauliche Ziel der Wohnraumschaffung sowie Nachverdichtung wird höher gewichtet.

4	**Bürger**	Einwendung, Eingang 17.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Betreff: Einwendungen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Wohnanlage Rimbacher Str." vom 13.03.2022. Sehr geehrter Herr Bürgermeister XY, sehr geehrte Damen und Herren, Gegen den im Betreff genannten Entwurf vom 13.03.2023 erheben wir folgende Einwendungen Aussage viertes Geschoss wird zurückgesetzt stimmt nicht. Das vierte Geschoss wird nur am Wohnblock an der Rimbacher Str. und da nur teilweise zurückgesetzt. Block an der Eichfelder Str. sind 4 Vollgeschosse. Ein viergeschossiges Gebäude mit der extremen Länge und Höhe fügt sich in keinster Weise in das vorhandene Siedlungsgebiet ein. Nachdem sich am ersten Bebauungsplan nichts geändert hat, außer die Gebäudehöhe, halten wir unsere Einwendungen vom 02.03.2022 und 25.04.2022 in vollem Umfang aufrecht.		Es ist richtig, dass sich die Festsetzung zum Staffelgeschoss ausschließlich auf das WA 2 und damit die Bebauung entlang der Rimbacher Straße bezieht. „Das Staffelgeschoss muss entlang der Rimbacher Straße über min. 50% der Gebäudelänge und min 1,50 m von der Gebäudeseite zurücktreten“ (siehe Festsetzung A 2.6). Die Gebäudefassade entlang der Eichfelder Straße wird durch die Festsetzung A 2.7 („Entlang der Eichfelder Straße muss eine Traufkante bzw. bei Flachdach eine Gebäudekante von max. 12,50 m ausgebildet werden“) in ihrer optisch wahrnehmbaren Höhenentwicklung begrenzt bzw. definiert. Zusätzlich wurde die max. zulässige Gebäudehöhe um 1 m, auf 13,50 m reduziert. Die Stellungnahme vom 02.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Bürger 6, Seiten 26 bis 28). Der Verweis auf die Einwendungen vom 25.04.2022 kann nicht nachvollzogen werden. Es liegt eine Stellungnahme des Bürgers vom 13.06.2022 vor. Die Dort formulierten Einwendungen wurden in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Bürger 4, Seiten 4).

5	**Bürger**	Einwendung, Eingang 25.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Einwendungen gegen den geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Wohnanlage Rimbacher Straße" vom 13.03.2023 Sehr geehrter Herr Erster XY, sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten geänderten Entwurf vom 13.03.2023 erheben wir folgende **Einwendungen.** Wir nehmen Bezug auf unsere Einwendungen vom 06.03.2022, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten und zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens machen. Wir fordern eine Abwägung durch einen unabhängigen Dritten der von allen Beteiligten/Betroffenen akzeptiert wird.		Die Stellungnahme vom 06.03.2023 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Bürger 10, Seiten 38 bis 39). Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei hat die Gemeinde nach Maßgabe des BauGB die Bauleitplanung vorzubereiten und zu leiten. (§ 1 Abs. 1 BauGB) Dazu gehört auch die Abwägung der Stellungnahmen. (§ 1 Abs. 7 BauGB) Alle fristgemäß vorgebrachten und alle abwägungsrelevanten Anregungen muss die Gemeindeverwaltung gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und als eine Beschlussvorlage vorbereiten. Bei der Vorbereitung der Beschlussvorlage und zum Vortrag in öffentlicher Sitzung können auch Planungsbüros herangezogen werden. Die Beschlussvorlage mit den Stellungnahmen und den entsprechenden fachlichen Bewertungen wird dann dem Stadtrat vorgelegt. Der Stadtrat, als „Vertretung der Gemeindebürger“ (Art. 30 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern) hat dann das Entscheidungsrecht über die Beschlussvorlage. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Volkach bzw. der Stadtrat die Planungshoheit und das Entscheidungsrecht über die Abwägung. Die Stadt Volkach folgt den Zielen der Schaffung von notwendigem Wohnraum und der Nachverdichtung des Siedlungsraumes. Dabei werden unzumutbare Beeinträchtigungen gemieden. Möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen werden hingenommen.

6	**Bürger**	Einwendungen, Eingang 27.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Einwendungen gegen den geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Wohnanlage Rimbacher Straße" vom 13.03.2023 Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister XY, sehr geehrte Damen und Herren, gegen den im Betreff genannten geänderten Entwurf vom 13.03.2023 erheben wir folgende **Einwendungen.** Wir nehmen zunächst Bezug auf unsere Einwendungen vom 07.03.2022, die wir in vollem Umfang aufrechterhalten und zum Gegenstand dieses Einwendungsschreibens machen. Es trifft nicht zu, dass sich in unmittelbarer Nähe annähernd große Gebäude befinden.		Dem Verweis auf die Einwendungen vom 07.03.2022 kann nicht nachvollzogen werden. Es liegt eine Stellungnahme des Bürgers vom 08.03.2022 vor. Die Stellungnahme vom 08.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Bürger 8, Seiten 30 bis 32). In der gesamten Stadt Volkach und auch im näheren Umfeld (ca. 500 m Umkreis um den Geltungsbereich) befinden sich bereits Gebäude mit annähernd analogen Abmessungen. **Adresse** / **Gebäudehöhe** Sonnenstraße 14 – 23,35 m Sonnenstraße 7 – 16,53 m Fliederstraße 3 – 16,06 m Am Spiegel 1 – 15,40 m Am Spiegel 2 – 15,05 m An der Brunnsteige 21 – 15,95 m Pappelallee 5 – 14,48 m Sommeracher Straße 2 – 14,41 m Riemenschneiderstraße 9 – 14,38 m Dimbacher Straße 43 – 14,20 m Am alten Bahnhof 8 – 14,00 m Am Holzberg 13 – 14,07 m Riemenschneiderstraße 1 – 13,17 m An der Brunnsteige 19 – 13,24 m Ringstraße 48 (Entfernung ca. 100 m von dem Plangebiet) – 12,67 m Mohnweg 1 – 12,45 m Dimbacher Straße 38 – 12,36 m In den Böden 1 – 12,27 m Pappelallee 7 – 12,26

	Die eingereichten Einwendungen wurden nicht von einem Unabhängigen geprüft. Deshalb fordern wir eine Abwägung durch einen unabhängigen Dritten der von allen Beteiligten/Betroffenen akzeptiert wird.		Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei hat die Gemeinde nach Maßgabe des BauGB die Bauleitplanung vorzubereiten und zu leiten. (§ 1 Abs. 1 BauGB) Dazu gehört auch die Abwägung der Stellungnahmen. (§ 1 Abs. 7 BauGB) Alle fristgemäß vorgebrachten und alle abwägungsrelevanten Anregungen muss die Gemeindeverwaltung gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und als eine Beschlussvorlage vorbereiten. Bei der Vorbereitung der Beschlussvorlage und zum Vortrag in öffentlicher Sitzung können auch Planungsbüros herangezogen werden. Die Beschlussvorlage mit den Stellungnahmen und den entsprechenden fachlichen Bewertungen wird dann dem Stadtrat vorgelegt. Der Stadtrat, als „Vertretung der Gemeindebürger“ (Art. 30 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern) hat dann das Entscheidungsrecht über die Beschlussvorlage. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Volkach bzw. der Stadtrat die Planungshoheit und das Entscheidungsrecht über die Abwägung. Die Stadt Volkach folgt den Zielen der Schaffung von notwendigem Wohnraum und der Nachverdichtung des Siedlungsraumes. Dabei werden unzumutbare Beeinträchtigungen gemieden. Möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen werden hingenommen. Das städtebauliche Ziel der Wohnraumschaffung wird höher gewichtet.

7	**Bürger**	Einwendung, Eingang 28.04.2023	**Fachliche Bewertung**
	Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 13.03.2023 Vorbemerkungen: **1. Aus dem Bebauungsplan-Entwurf der Stadt Volkach vom 13.03.2023** "Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht der Stadt Volkach, die untergenutzten Baugrundstücke Fl.-Nrn. 2408, 240812, 240813, 240814 und 240912 planungsrechtlich neu zu ordnen und zu entwickeln. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der SBW-Bauträger- und Verwaltungs GmbH sowie der Kath. Kirchenstiftung Volkach und waren einst für ein kirchliches Gemeindezentrum (Versammlungsräume) mit Kirchenneubau vorgesehen." Nachdem heute der Bedarf für katholische kirchliche Einrichtungen auch für die Zukunft bei Weitem gedeckt ist, plant die Stadt Volkach gemeinsam mit den Grundstückseigentümern die innerstädtische Brachfläche einer Wohnnutzung zuzuführen."		
	2. Aus der SBW-Präsentation zum Bauvorhaben vom 07.03.2022 Bauvorhaben MFW Volkach - WOHNEN AM GRÜNEN ATRIUM "Absicht und Anregung der Stadt Volkach, die baulich ungenutzten Kirchenstiftungsgrundstücke planerisch zu ordnen und für den hohen, dringend benötigten Wohnraum zu entwickeln." Hierbei schreibt auch die SBW von einer "Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke / vorgesehen war ein Gemeindezentrum mit Kirchenneubau."		
	3. Aus "Die Volkacher East Side Story" vom 24.03.2022 der Bürgerinitiative Eichfelder / Rimbacher / Ringstraße "Das Ortsbild eines seit Jahrzehnten gewachsenen Volkacher Siedlungsgebietes soll durch eine überdimensionale Wohnanlage in Bauklotzoptik zerstört werden. In nahezu 100 Jahren ist es entstanden, das Siedlungsgebiet im		

	Volkacher Osten, kleine Ein- oder Zweifamilienhäuser, ein- oder zweigeschossig, typisch fränkisch, in maßvollen Grundstücken. Mittendrin ein großes freies Feld, von drei Straßen umgrenzt. Von frommen und mildtätigen Bürgern der "Kirche" für soziale Zwecke geschenkt. Nahezu 50 Jahre lang geschieht nichts. Aber schließlich schickt sie "ihren" Bauträger, Sozialwohnungen könnten da im Sinne der Stifter entstehen. - Weit gefehlt, von Sozialwohnungen keine Spur. Aber Millionen könnten aus dem Grundstück herausgeschlagen werden, die Immobilienblase hat den Grundstückswert in ungeahnte Höhen getrieben. Aber es geht noch mehr! Da müssen Eigentumswohnungen drauf und zwar so viele wie nur irgendwie möglich, anscheinend einzig mit dem Ziel der Profitmaximierung."	
	4. Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 13.03.2023: **Feststellungen / Kritik** • Grundstücks-Übereignungen sind formpflichtig. • Grundstücks-Rechte, -Lasten und -Beschränkungen bedürfen der Eintragung im Grundbuch. • Übereignungs-Urkunden sind Bestandteil der Grundakte im Grundbuchamt. • Es ist davon auszugehen, dass die Einlieger-Grundstücke (Ziff. 1) seinerzeit als Schenkung von Volkacher Bürgern mit Zweckbindung an die Kirche übereignet wurden (Ziff. 3) • und dass diese Übereignungsurkunden samt Zweckbindung in der Grundakte des Grundbuchamtes vorliegen. • Es ist davon auszugehen, dass die Zweckbindung als Last auf dem Grundstück ruht und insoweit vom jeweiligen Eigentümer zu beachten ist. • Die Spender waren wohl Volkacher Bürger mit dem Wunsch einer kirchlichen bzw. sozialen Zweckbindung. **Selbst wenn ein Kirchen-Neubau derzeit nicht geboten erscheint, gibt es sicher genügend "katholische kirchliche Einrichtungen", die einer Zweckbindung im Sinne der Schenkung entsprechen.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für ein Bauleitplanverfahren ist es nebensächlich, wer Eigentümer der betreffenden Flächen ist. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Baugesetzbuch, das die Zuständigkeit der Gemeinde zur Aufstellung von Bebauungsplänen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen festlegt. Auch die Interessen der Eigentümer werden im Verfahren berücksichtigt und bei Bedarf in Abwägungen mit anderen öffentlichen Interessen abgewogen. Die Stadt Volkach hat dabei das Ziel, eine ausgewogene Planung zu schaffen, die sowohl den Interessen der Eigentümer als auch den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht wird. In der Grundakte sind keine Zweckbindung festgehalten und sind auch weiterhin keine Sicherungen geplant.

	5. Stellungnahme **Die der Grundstücksschenkung (Ziff. 3) zugrundeliegende Intention samt Zweckbindung ist absolut verpflichtend für den Beschenkten (Kirche) und deren Rechtsnachfolger (SBW), aber auch und gerade für die Stadt Volkach.**	
	Ich sehe keine Begründbarkeit, wenn die Stadt in der Begründung zum Bebauungsplan vom 13.03.2023 (Ziff. 1) gleich zu Beginn lapidar feststellt, • daß "der Bedarf für katholische kirchliche Einrichtungen auch für die Zukunft bei Weitem gedeckt ist" • und auf dieser "Selbsterkenntnis" dann auch sofort beschließt, "gemeinsam mit den Grundstückseigentümern die innerstädtische Brachfläche einer Wohnnutzung zuzuführen" • um diese "Selbsterkenntnis" dann als Anlass und Ziel in der "Begründung zum Bebauungsplan" festzuschreiben mit sofortiger "öffentlicher Bekanntmachung über die Auslegung".	Gemäß jüngst veröffentlichtem gemeinsamen Positionspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des katholischen Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) werden die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer in Deutschland in den nächsten 40 Jahren etwa 40.000 ihrer Immobilien Verkaufen müssen. Begründet wird dies mit einem kontinuierlichen Rückgang der Kirchenmitglieder. (Quellen: https://www.evangelisch.de/inhalte/215339/02-05-2023/positionspapier-kirchen-muessen-rund-40000-immobilien-aufgeben, aufgerufen am 03.03.2023 und https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/kirchen-immobilien-100.html , aufgerufen am 03.03.2023) Demnach ist ein Bedarf an Neubauten kirchlicher Einrichtungen zukünftig sehr unwahrscheinlich.
	Mit Rechtskraft dieses Wunsch-Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2023 begründet die Stadt zu Gunsten der SBW (und für alle folgenden Grunderwerber) den Rechtsanspruch auf Wohnbau-Genehmigung und öffnet den Handel mit Wohnungen am allgemeinen Wohnungsmarkt für jeden Immobilienhändler und Geldanleger, für Meistbietende oder Ortsfremde, und dies absolut frei von jeder Sozialbindung!? **Grobe Mißachtung des Spenderwillens? Begünstigung im Amt?**	Die Stadt Volkach folgt den Zielen der Schaffung von notwendigem Wohnraum und der Nachverdichtung des Siedlungsraumes. Dabei werden unzumutbare Beeinträchtigungen gemieden. Möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen werden hingenommen. Das städtebauliche Ziel der Wohnraumschaffung wird höher gewichtet. Sozial verträgliche Mieten sind - auch abseits des geförderten Mietwohnungsbaus - nur im Rahmen wirtschaftlicher Bauweisen umsetzbar. Gerade dies erfordert Baukörper, die in der Ausprägung von klassischen Einfamilienhäusern abweichen.
	Meine subjektive Meinung zum Bebauungsplan-Entwurf: **<u>Geplant</u>** sind zwei klotzige Baukörper in "DDR"-Platten-Bauweise" mit monströsen Ausmaßen (Länge,	Des Weiteren haben sich die Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden seit Errichtung der vorhandenen Gebäude stark verändert. Relevante Ziele und Grundsätze diesbezüglich ergeben sich u.a. aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und

	Höhe) und mit ungenügender Kaschierung der Fassade. Vollständig umringt von Einfamilienhäuschen mit Gärten, mitten in einem gewachsenen kleinräumigen Siedlungsgebiet Bürger-Meinungen dazu: • "ein städtebauliches Monstrum in Reinkultur" • "brutaler Eingriff in die Siedlungsstruktur" • "nicht hinnehmbare Verunstaltung des Ortsbildes im Volkacher Osten" **<u>Der Bebauungsplan-Entwurf</u>** regelt Wohn-Bebauung auf fünf von Volkacher Bürgern an die Kirche geschenkten Grundstücken mit der ursprünglicher Zweckbestimmung kirchliches Gemeindezentrum bzw. Kirchenneubau. Das Grundstücks-Eigentum wurde/wird von der Kirche an die "SBW" übereignet. Wer letztendlich Eigentümer ist, steht in den Sternen. Der Plan-Entwurf kommt nicht von der Stadt, sondern aus der Feder eines "unabhängigen" Planers "maßgeschneidert" nach den stringenten Vorgaben (im Auftrag?) des neuen Eigentümers SBW. Bisherige Zugeständnisse: gleich null. **Rechtsanspruch auf Baugenehmigung** Dieser "hoheitliche" städtischen Bebauungsplan begründet allgemeines Baurecht auf der geschenkten Grundstücksfläche für alle derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer, mit Gewinnmaximierung am allgemeinen Wohnungsmarkt (Geldanleger, Immobilienhändler, Meistbietende, Ortsfremde usw.), unter Mißachtung der ursprünglichen Zweckbestimmung und absolut frei von jeglicher Sozialbindung.	dem Regionalplan der Region Würzburg (2) (RE 2017). „Die wirtschaftliche Auslastung vorhandener, kompakter Siedlungsstrukturen“ ist zudem ein zentrales Ziel u.a. des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums, welche sich im Bündnis zum Flächensparen gemeinsam dafür einsetzen, den Flächenverbrauch in Bayern zu reduzieren. Die Herstellung einer qualifizierten städtebaulichen Dichte ist heute also mehr denn je ein relevanter Planungsgrundsatz, der nicht zuletzt zu der jüngsten Novellierung der Bayerischen Bauordnung mit entsprechender Anpassung der Abstandsflächenregelungen geführt hat. Letztendlich hat der Stadtrat, als „Vertretung der Gemeindebürger“ (Art. 30 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern) das Entscheidungsrecht über die vorgelegten Planungen, die Abwägungen und die Beschlüsse.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Behördenbeteiligung zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung der redaktionellen Änderung vom 13.03.2023 wurde in der Zeit 27. März 2023 bis einschließlich 28. April 2023 durchgeführt. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden um eine Stellungnahme gebeten:

	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Sachgebiet	Antwort vom	Anregungen/ Einwendungen/ Hinweise
1	**Landratsamt Kitzingen**		30.03.2023	/
1.1		Bauordnungsrecht		
1.2		Kreisbrandrat		
1.3		ÖPNV		
1.4		Kommunale Abfallwirtschaft		
1.5		Gesundheitsamt		
1.6		Technischer Umweltschutz		
1.7		Untere Naturschutzbehörde		
1.8		Wasserwirtschaft		
2	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen**		30.03.2023	/
3	**Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken**		31.03.2023	/
4	**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg**	Außenstelle Kitzingen		
5	**Bayernwerk Netz GmbH**	Regionalleitung Unterfranken	25.04.2023	/
6	**Bergamt Nordbayern**	Regierung von Oberfranken	05.04.2023	/
7	**Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kitzingen**			
8	**Deutsche Telekom Technik GmbH**		24.04.2023	/
9	**Gemeinde Kolitzheim**		27.03.2023	/
10	**Handwerkskammer für Unterfranken**		19.04.2023	/
11	**Regierung v. Unterfranken**		05.04.2023	/
12	**Regionaler Planungsverband Würzburg**		06.04.2023	/
13	**Unterfränkische Überlandzentrale Mainfranken**		29.03.2023	/
14	**Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**			
15	**Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege**			
16	**Deutsche Funkturm GmbH Region Süd**			
17	**Evang. Kirche Volkach**		29.03.2023	/
18	**Gasversorgung Unterfranken GmbH**			
19	**Gemeinde Frankenwinheim**			
20	**Gemeinde Gerolzhofen**			
21	**Gemeinde Lülsfeld**			
22	**Gemeinde Nordheim**			
23	**Gemeinde Sommerach**			

24	**Immobilien Freistaat Bayern**	Regionalvertretung Mfr.		
25	**Kath. Pfarramt**			
26	**Kreisheimatpfleger für den Landkreis Kitzingen**			
27	**Kreisjugendring Kitzingen**			
28	**Landesbund für Vogelschutz e.V.**	Kreisgruppenvorsitz		
29	**Regierung von Mittelfranken**	Luftamt Nordbayern	27.03.2023	/
30	**Markt Schwarzach**			
31	**Markt Wiesentheid**			
32	**Stadt Dettelbach**			
33	**Stadt Prichsenstadt**			
34	**Vermessungsamt Kitzingen**			
35	**Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld**		28.04.2023	
36	**Wehrbereichsverwaltung VI / Bundeswehr,** Außenstelle Süd		-	

Notation:
/ = kein Einwand
- = keine Rückmeldung

Es ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange, die innerhalb der gesetzten Frist von ihrem Recht, sich zu der Planung zu äußern, keinen Gebrauch gemacht haben, oder die sich einverstanden mit der Planung geäußert haben bzw. die die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben, nicht berührt werden.

Von den Trägern öffentlicher Belange haben sich folgende Stellen schriftlich geäußert und folgende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Nr.	Anregungen / Einwendungen / Hinweise	Fachliche Bewertung
1	**Landratsamt Kitzingen, 30.03.2023**	**/**
	Wir haben keine Anmerkung zu den Änderungen.	-
2	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen – Würzburg, 30.03.2023**	**/**
	Nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wie folgt Stellung: Seitens des AELF Kitzingen-Würzburg bestehen **keine Einwände.** Das AELF Kitzingen-Würzburg bittet bei Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet die Kontaktdaten zu schwärzen .	-
3	**Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, 31.03.2023**	**/**
	Gegen den redaktionell geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Wohnanlage Rimbacher Straße“ der Stadt Volkach bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken sieht deshalb von einer erneuten Stellungnahme ab. Auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2022 wird verwiesen. Die Stadt Volkach am Main ist Mitglied im kommunalen Zusammenschluss „Mainschleife Plus“.	Die Stellungnahme vom 23.02.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Seiten 56 bis 57).
5	**Bayernwerk Netz GmbH, 25.04.2023**	**Hinweise**
	Vielen Dank für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir auch Stellung zu Ihrem E-Mail an die gasuf.	Die Stellungnahme gleicht im Wortlaut dem Schreiben vom 07.03.2022. Die Stellungnahme vom 07.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Seiten 57 bis 59).

	Am östlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft eine Erdgasleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich unserer Versorgungsleitung beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Wir haben unsere Gasleitung zu Ihrer Information im beigefügten Lageplan farbig dargestellt. Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs im Spartenauskunftsplan übernehmen wir keine Gewähr. Der Plan ist nur Planungszwecke geeignet und darf nicht an Dritte weitergeben werden. Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist möglich, sofern genügend Grundstückseigentümer vor Erschließung des Baugebietes eine kostenpflichtige Vorabverlegung des künftigen Gasanschlusses in Ihr Grundstück bestellen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich unserer Versorgungsleitungen ist eine Leitungsauskunft durch unser Planauskunftsportal (www.bayernwerk-netz.de/de/ energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html) oder unserem Kundencenter Fuchsstadt, Tel. 09732/8887-338 (Planauskunft-Fuchsstadt@bayernwerk.de) , unbedingt erforderlich.	

	Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen. In Volkach befinden sich keine Strom- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Bitte wenden sich bezüglich einer Stellungnahme Strom auch an den örtlichen Energieversorger und beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Bauleitplanungen. 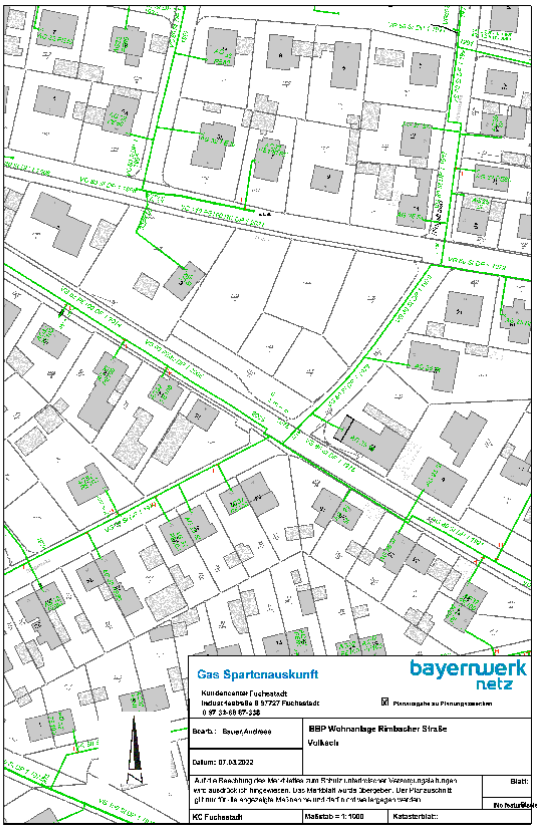 	
6	**Regierung von Oberfranken - Bergamt von Oberfranken – 05.04.2023**	**/**
	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o .g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**. Sollten bei den Baumaßnahmen unerwartet altbergbauliche Relikte angetroffen werden , sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.	-

8	**Deutsche Telekom GmbH, 24.04.2023**	/
	Vielen Dank für die Information zur o. g. Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Wie bereits mit unseren Stellungnahmen vom 04.03.2022 und 13.06.2022 mitgeteilt, bestehen unsererseits zum Bebauungsplanverfahren „Wohnanlage Rimbacher Straße“ **keine Einwände.**	Die Stellungnahme vom 04.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Seite 62 Die Stellungnahme vom 13.06.2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Seite 24).
9	**Gemeinde Kolitzheim, 27.03.2023**	/
	vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Die Gemeinde Kolitzheim erhebt gegen die Änderungen des Bebauungsplans „Wohnanlage Rimbacher Straße“ in der Fassung vom 13.03.2023 **keine Einwendungen.**	-
10	**Handwerkskammer für Interfranken, 19.04.2023**	/
	Vielen Dank für Ihre Email vom 24.03 .2023 zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanverfahren : "Wohnanlage Rimbacher Straße " der Stadt Volkach . Mit Schreiben vom 21.02.2022 äußerten wir bereits Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Die Bedenken bleiben aus unserer Sicht, vor dem Hintergrund , der durch uns zu vertretenden Belange des unterfränkischen Handwerks, bestehen. Im Zuge der erneuten Beteiligung ergeben sich aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken keine weiteren Anregungen.	Die Stellungnahme vom 12.02.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Seite 63).

11	**Regierung v. Unterfranken, 05.04.2023**	**/**
	Vorliegend plant die Stadt Volkach eine Nutzungsänderung der bisherigen Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche in Allgemeines Wohngebiet im Umfang von ca. 0,3 ha. Ziel ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern auf einer bisher ungenutzten Fläche im Innenbereich. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zuletzt mit Schreiben vom 25.05.2022 Nr. 24-8314.1304-9-13-4 Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben. Gegen den nunmehr vorliegenden, aus raumordnerischer Sicht nicht wesentlich geänderten Bauleitplanentwurf werden weiterhin **keine Einwendungen** erhoben. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.	Die Stellungnahme vom 25.05.2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Seite 25). Die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes wird zeitnah nach dem Beschluss der Satzung bzw. nach der Bekanntmachung der Satzung zugesandt.
12	**Regionaler Planungsverband Würzburg, 06.04.2023**	**/**
	Vorliegend plant die Stadt Volkach eine Nutzungsänderung der bisherigen Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche in Allgemeines Wohngebiet im Umfang von ca. 0,3 ha. Ziel ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern auf einer bisher ungenutzten Fläche im Innenbereich. Der Regionale Planungsverband Würzburg hat dazu in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zuletzt mit Schreiben vom 27.05.2022 Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben. Gegen den nunmehr vorliegenden, aus regionalplanerischer Sicht nicht wesentlich geänderten Bauleitplanentwurf werden **weiterhin keine Einwendungen** erhoben.	Die Stellungnahme vom 25.05.2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Seite 25).

13	**ÜZ Mainfranken, 29.03.2023**	**/**
	Wir haben keine weiteren Angaben zu unserer Stellungnahme dm-kc vom 03.03.2022 sowie der Mail vom 12.05.2022. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 03.03.2022 wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 25.04.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 25.04.2022, Anlage 1, Seiten 67 bis 68). Die Stellungnahme (Mail) vom 12.05.2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2022 behandelt (vgl. Abwägung vom 26.09.2022, Anlage 2, Seite 26).
17	**Evang. Kirche, 29.03.2023**	**/**
	Wir als evangelische Kirche haben mit dem Bauprojekt Wohnanlage Rimbacher Straße nichts zu tun. Ich habe es deshalb an die katholische Pfarrei weitergeleitet.	-
29	**Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -, 27.03.2023**	**/**
	Wir erheben keinen Einwand.	-
35	**Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Markt Eisenheim, 28.04.2023**	**/**
	Der Marktgemeinderat des Marktes Eisenheim hat in seiner Sitzung dem Vorhaben zugestimmt. Den Auszug werde ich zeitnah nachreichen.	-